

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Antweiler vom 19.07.2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.03.2014 außer Kraft.

Antweiler, den 19.07.2025

Wolfgang Schäfer
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Erdbestattung Einzelgrab	
a.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EUR
b.	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
2.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nach § 2 Abs.2 Erdbestattung Doppelgrab	1.600,00 EUR
II.	<u>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</u>	
1.	Überlassung einer Wahlgrabstätte als Einzelgrab	800,00 EUR
2.	Überlassung einer Wahlgrabstätte als Doppelgrab	1.600,00 EUR
III.	<u>Beistellgebühren</u>	
	Beistellung einer Urne in Einzel- oder Doppelgräbern	550,00 EUR
IV.	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
1.	Überlassung einer Wahlgrabstätte als Einzelgrab	650,00 EUR
2.	Überlassung einer Wahlgrabstätte als Doppelgrab	1.300,00 EUR
V.	<u>Wiesenurnengrabstätten</u>	
1.	Überlassung eines Wiesenurnenreihengrabs	550,00 EUR
2.	Überlassung eines anonymen Wiesenurnengrabs	550,00 EUR
VI.	<u>Namenstafeln für Wiesenurnengrabstätten -Auslagenersatz</u>	
	Aus Gründen der Einheitlichkeit werden die Namenstafeln für Wiesenurnengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, welche die Namenstafeln von einem Steinmetz erwirbt und verlegen lässt. Eine Bestellung erfolgt erst nach Eingang des angeforderten Auslagenersatzes bei der Verbandsgemeindekasse Adenau. Hierbei ist § 13b Abs.3 der Friedhofssatzung zu beachten. Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.	
VII.	<u>Baumurnengrabstätten (Weihersystem)</u>	
1.	Baumurnengrabstätten Doppelgrab (2 Urnen)	2.400,00 EUR
2.	Baumurnengrabstätte Familiengrab (4 Urnen)	3.500,00 EUR

VIII. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber (Erdbestattung) bis zum voll- Endeten 5.Lebensjahr	200,00 EUR
2. Reihen- und Wahlgräber (Erdbestattung) ab dem voll- endeten 5.Lebensjah	675,00 EUR
3. Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabe und Urnenwiesengrab	175,00 EUR
4. Urnenbeisetzung in Baumurnengrabstätte	50,00 EUR

IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern unmittelbar gegenüber dem gewerblichen Unternehmer zu begleichen.

X. Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung und Aufbahrung einer pro Tag	25,00 EUR
2. Für die Aufbewahrung und Aufstellung einer Urne pro Tag	15,00 EUR

XI. Gebührenregelung für Bestattung anderer als in § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als der in § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich im Ermessen der Ortsgemeinde und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofs Nutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindeverwaltung.

Antweiler, den 19.07.2025

Wolfgang Schäfer
Ortsbürgermeister